

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einkäufe der Con-Tech Container Vermietungs- u. Handels- GmbH

Soweit für Bestellungen sowie von und durch uns geschlossene Verträge nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen mit Stand Jänner 2003. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferung) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen als anerkannt und der Lieferant (Auftragnehmer) erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Wird die Ware oder Leistung von CON-TECH CONTAINER ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann daraus keinesfalls die Einbeziehung der Lieferbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners abgeleitet werden. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich erkannt werden.

1. Angebote Bestellung

- 1.01 Bestellungen und Änderungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
Als schriftlich erteilt bzw. rechtsverbindliche Bestellungen gelten auch Bestellungen, die nur per Fax oder Email bei dem Auftragnehmer eingehen.
- 1.02 Der Auftragnehmer ist verpflichtet unsere Bestellung innerhalb von 2 Arbeitstagen zu bestätigen.
- 1.03 Bestätigt der Auftragnehmer unsere Bestellung mit abweichendem Inhalt, ist dies ein neues Angebot, das der schriftlichen Annahme durch Con-Tech Container bedarf.
Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 1-04 Angebote sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen zu prüfen und die Kalkulation dem Leistungsverzeichnis entsprechend anzubieten.
Der Lieferant ist verpflichtet ihm übergebene Ausschreibungsunterlagen bei der Angebotslegung ausnahmslos zu berücksichtigen. Erforderliche Nachweise Befugnisse und Genehmigungen sind vom Lieferant ohne Mehrkosten an uns nachzuweisen und einzuhalten.
- 1.05 Die Prüf- Warn- und Hinweispflicht für Abweichungen der übermittelten Unterlagen liegt beim Lieferant und hat schriftlich bei Angebotslegung Berücksichtigung zu finden. Bei Verletzung der Hinweispflicht trägt der Lieferant die Kosten für den entstandenen Schaden
- 1.06 Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte im Ganzen oder größtenteils darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 1.07 Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt uns ebenfalls zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 1.08 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über seine Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.09 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von Con-Tech Container nicht gewährt wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen stets der Schriftform.
- 1.10 Die Angebote des Verkäufers in seinen Bekanntmachungen über Preise, Masse und Leistungen u. dgl. (z.B. Preislisten, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Aussendungen etc.) sind verbindlich auch wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.

2. Preise und Zahlungen

- 2.01 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich und in EURO anzugeben, jeweils unter Ausweisung eventuell hinzukommende Steuern und Nebenkosten.
- 2.02 Sind die Preise in einer Fremdwährung vereinbart, so basieren diese auf der Kursparität zwischen der vereinbarten Fremdwährung und dem Euro zum Zeitpunkt der Bestellung. Eine Änderung der Kursparität bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises bewirkt eine entsprechende Erhöhung bzw. Herabsetzung des Fremdwährungsbetrages.
- 2.03 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßen Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach 30 Tagen netto jedoch nicht vor Übergabe der Ware oder Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseinganges gilt das Datum des Posteingangsstempels.
Wir sind berechtigt, Skonto in Höhe von 3% aus dem Rechnungsbruttobetrag in Abzug zu bringen wenn wir innerhalb von 14 Tagen bezahlen. Die Skontofrist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn wir die Bank am letzten Tag der Frist zur Zahlung angewiesen bzw. bei Zahlung per Scheck diesen zur Post gegeben haben.
- 2.04 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben.
- 2.05 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer vorzunehmen.
- 2.06 Offensichtliche Preis- und Rechenirrtümer können von uns auch nach Vertragsschluss jederzeit gerügt werden.
- 2.07 Abrechnungsgrundlagen (z.B. Arbeitsnachweise) sind beizufügen. Rechnungen ohne Referenz können wir unbearbeitet an den Auftragnehmer zurückschicken.
Rechnungen über Teillieferungen-/Leistungen sind mit dem Vermerk „Teilrechnung“ bzw. Restlieferungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ zu vermerken.

3. Lieferung

- 3.01 Die angeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt der Wareneinganges an dem benannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause. Von uns vorgegebene Liefertermine verstehen sich ab Bestelldatum und sind wesentlicher Vertragsinhalt. Der in unserem Auftrag angegebene Liefertermin ist immer ein Fixtermin. Wird die Einhaltung des Liefertermines gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.02 Auch bei Akzeptierung einer Lieferterminverschiebung durch uns, behalten wir uns die Anrechnung einer Pönale von 1% des Netto-Lieferwertes bzw. der Leistung pro verzögertem Tag zu verlangen (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag), mindestens 5%, des gesamten Auftragsnettovolumens, bzw. der Leistung um vom Vertrag zurück zu treten, ausdrücklich, neben den uns zustehenden gesetzlichen Rechten vor.
- 3.03 Weiteres ist der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitung verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebene Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.04 Im Falle eines Lieferverzuges, welcher vom Lieferanten zu vertreten ist, sind wir berechtigt nach Ablauf von 14 Tagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurück zu treten ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss.
- 3.05 Der Rücktritt kann vom Käufer bei allen den noch nicht gelieferten- bzw. aller dazu gelieferten Waren, die allein ohne die nicht gelieferten Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, erklärt werden. „Bereits gelieferte Waren hat der Käufer dem Verkäufer an dem befindlichen angelieferten Ort zur Abholung zur Verfügung zu stellen.“
- 3.06 Wird ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir begehren binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages.
Für den daraus resultierenden Schadenersatz, auch im Regressfalle, bzw. durch Dritte haftet der Lieferant im vollen entstandenen Umfang, auch wenn anderwärts beschafft wurde.
- 3.07 Teillieferungen, Minder- oder Mehrlieferungen bzw. Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen erst mit dem vertraglichen vereinbarten Termin beginnen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Bei Minderlieferungen sind wir berechtigt, die Rechnung um den auf die Mindermenge entfallenden Anteil zu kürzen.
- 3.08 Ist für den Verzugsfall eine Vertragsstrafe angefallen, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne dass wir uns hierzu das Recht bei der Annahme dieser Lieferungen und Leistungen vorbehalten müssen. Diese Rechte werden auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass wir in der Vergangenheit verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben.
- 3.09 Die Lieferungen der von uns bestellten Ware erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart, nach DDP (Incoterms 2000) an den benannten Bestimmungsort. Verwenden wir eigene Transportmittel, so geht die Gefahr auf uns über, sobald die Lieferung auf unser Transportmittel geladen worden ist.
- 3.10 Sollten wir aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Versandkosten zu tragen haben, sind die bestellten Waren, falls von uns keine Weisung erfolgt, auf dem kostengünstigsten Wege zu befördern.
- 3.11 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer ggf. Name des Bestellers/Bestelldatum / Anlieferstelle ggf. Name des Empfängers und Art.-Nr. sofern vorhanden) anzugeben.
- 3.12 Sofern nichts anderes vereinbart, gilt der vereinbarte Preis für die Lieferung einschließlich Verpackung. Die Versandpapiere sind uns in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer bei der Anlieferung auszuhandigen. Erst nach Vorlage der Versandpapiere beginnt für uns eine eventuelle Rückpflicht zu laufen.
Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung gewährleistet ist. Wir sind berechtigt, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger –Abnutzungen frachtfrei auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden.
- 3.13 Die Fristfordernisse für unsere Wareneingangsprüfung betragen für äußere erkennbare Schäden und offene Mängel längstens 30 Tage nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.
- 3.14 Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.
- 3.15 Im Falle speziell vereinbarter Lieferfreigabe durch uns, sind wir berechtigt, die Lieferfrist um bis zu 90 Tage zu verlängern. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die Ware bis zur Lieferfreigabe durch uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren.
- 3.16 Anlieferungen auf unser LAGER können nur an Werktagen Montag-Donnerstag von 8.00-16.00 Uhr und Freitag von 8-13 Uhr erfolgen. Mehrkosten, die durch Nichtbeachten dieser Lieferzeiten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Fälle höherer Gewalt (insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen) sowie andere für uns nicht vorhersehbare und beeinflussende betriebsfremde Umstände berechtigen uns, die Entgegennahmen von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. einer Abnahme entsprechend hinauszuschieben.
- 3.17 Zur Annahme von Lieferungen sind wir nur dann verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die bei uns in der Wareneinkaufskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.18 Nicht ordnungsgemäße Lieferungen des Lieferanten sind binnen angemessener Frist abzuholen. Erfolgt die Abholung nach schriftlicher Mahnung nicht, ist CON-TECH CONTAINER berechtigt diese auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen oder zu verwerten

4. Qualität und Produkthaftung

- 4.01 Die zu liefernden Waren müssen mit der CE Kennzeichnung versehen sein.
- 4.02 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik sowie arbeitsmedizinische Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechend, im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 4.03 Im Rahmen seiner Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB hat der Lieferant insbesondere den auf der entsprechenden Bestellung angeführten Verantwortlichen unserer Einkaufsabteilung rechtzeitig und vollständig schriftlich zu informieren. Die Freigabe von vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücken, Programmierungen usw.) unsererseits berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- 4.04 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit ÖNORM, DIN, VDE, VDI oder Ihnen gleichstehende Norm bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Der Übereinstimmungsnachweis (Ü-Zeichen) mit der Bauregelteile ist spätestens mit dem Lieferschein vorzulegen.
- 4.05 Liegt die Ursache eines Produktschadens im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten, so ist dieser verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- 4.06 Ist der Lieferant uns – gleich aus welchem Rechtsgrund - zum Schadensersatz verpflichtet, so haftet er für jede Form des Verschuldens, auch für leichte Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe entstehen.
- 4.07 Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 4.08 Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung der Produkthaftpflichtversicherung pro Personenschaden / Sachschaden –zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen; Stehen uns über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Insbesondere auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder betragsmäßig sowie auf vertragstypische Schäden, Haftungsbeschränkungen werden von uns nicht akzeptiert.

5. Gewährleistung

- 5.01 Für alle Lieferungen und Leistungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 36 Monaten.
- 5.02 Der Auftraggeber ist berechtigt durch Einbeziehungen von individuellen Sicherheitsleistungen und Gewährleistungsvorgaben, für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung und Leistung den Lieferant gleich lautend zu verpflichten. Diese Gewährleistungsvorgaben und individuellen Sicherheitsleistungen bestätigt der Lieferant bei Vertragsabschluss über die volle Gewähr als uneingeschränkt gültig und einvernehmlich angenommen.
- 5.03 Die Höhe der Vertragserfüllungssicherheit beträgt 5%, die Sicherheit bei Mängelansprüchen beträgt 3% der Bruttoauftragssumme (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Der Lieferant richtet sich uneingeschränkt nach den Vorgaben des Auftraggebers. Der Lieferant verpflichtet sich bei Vertragsabschluss eine angemessene Erhöhung individuell zu akzeptieren.
- 5.04 Der Lieferant ist damit einverstanden als Sicherheitsleistung entweder eine entsprechende Bürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes der Europäischen Gemeinschaft zu wählen, oder den Einbehalt von Geld durch den Auftraggeber zu akzeptieren.
- 5.05 Der Lieferant hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelbehebung in Zusammenhang stehende Kosten wie z.B.: Transport, Aus- und Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer der Mängelbeseitigung, Verbesserungsarbeiten, Ersatzlieferung also bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für ihm Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungspflicht von 36 Monaten, bzw. darüber hinaus, ab Austausch bzw. Reparatur und gilt diese gleich lautend unserer Vorgabe als angenommen. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungspflicht liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 5.06 In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seine Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonderen dringlichen Fällen, und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen dritten ausführen zu lassen bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 5.07 Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden.
- 5.08 Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen und der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für Garantien bleiben hiervon unberührt.
- 5.09 Ist die Nacherfüllung vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen, oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.
- 5.10 Der Auftragnehmer wird Con-Tech Container von sämtlichen Schäden, die durch Nichteinhaltung der Gewähr oder im Garantiefall entstehen, freistellen.

6. Fertigungsmittel und Vormaterialien

- 6.01 Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zu Verfügung gestellt haben, sind pfleglichst zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre zu unserer Verfügung aufzubewahren. Sie sind uns über Aufforderung unverzüglich rückzustellen.
- 6.02 Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von uns die Herstellkosten (Werkzeugkosten) bezahlen wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in unser Eigentum über. Bei der Bezahlung von mindestens 50% der Herstellungskosten (Werkzeugkosten) haben wir Anspruch auf Übertragung anteiligen Miteigentums. Diese Fertigungsmittel sind vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre im nutzbaren Zustand zu unserer Verfügung zu halten und mit einer unöschbaren Aufschrift „Eigentum (Miteigentum) der Firma Con-Tech Container Vermietungs- und Handels- GmbH“ zu versehen. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, dieses Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben. Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch uns beigestellten Vormaterialien (Halbzeug, vorbearbeitete Teile etc.) sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

Datenschutz

- 7.01 Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer von ihm benötigt werden, zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

8. Geheimhaltung

- 8.01 Alle zu Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind mit dem Angebot bzw. nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzusenden. diese dürfen ohne unserer schriftlichen Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 8.02 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängende technische und kaufmännische Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln.
- 8.03 Bei durch uns genehmigter teilweiser Vergabe von Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung an Unterlieferanten hat der Lieferant seinen Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

9. Schutzrechte Dritter

- 9.01 Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass insbesondere die Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung, Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält uns im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzung schad- und klaglos und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen.
- 9.02. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

10. Ausführen von Arbeiten

- 10.01 Personen, die in der Erfüllung eines Auftrags bzw. Vertrages Arbeiten auf Con-Tech Container Gelände oder Gelände unseres Kunden ausführen, haben die Bestimmungen und Vorschriften von Con-Tech Container zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diese Personen auf Con-Tech Container Gelände oder Gelände unseres Kunden evtl. zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 10.02 Beigestelltes Material/Teile bleibt unser Eigentum und ist vom Auftragnehmer getrennt zu lagern und nur für unseren Auftrag zu verwenden. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Auftragnehmer auch ohne Verschulden.
- 10.03 Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.04 Bei der Bauausführung hat der Lieferant die für die Bauarbeiten zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz, Arbeitsmittelverordnung insbesondere Bauarbeiterschutzverordnung etc.) einzuhalten.
- 10.05 Der bau ausführende Lieferant setzt die im SiGePlan und in den Unterlagen festgesetzten und vertraglich vereinbarten Maßnahmen um. Die ausführenden Unternehmen Arbeiten mit den anderen ausführenden Unternehmen zusammen, sie informieren ihre Arbeitnehmer/innen über die Gefahren und koordinieren ihre Arbeiten und Schutzmaßnahmen und vermeiden so die Gefährdung ihrer eigenen Arbeitnehmer/innen durch die Tätigkeit von anderen Unternehmen. Der bau ausführende Lieferant berücksichtigt die Hinweise der Baustellenkoordinator/innen.
- 10.06 Der bau ausführende Lieferant gewährleistet ConTech Container für die Erfüllung des Auftrages im Gelände fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und bereitzustellen und erforderliche Arbeitsbewilligungspapiere vorzeigebereit zu halten.

11. Eigentumsvorbehalt, Abtretungen, Aufrechnung

- 11.01 Wir erkennen verlängerte- oder- erweiterten Eigentumsvorbehalt unserer Lieferanten nicht an.
- 11.02 Ohne schriftlicher Einverständnis und Zustimmung unserer Geschäftsleitung können gegen uns gerichtete Forderungen nicht an Dritte abgetreten werden.
- 11.03 Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen durchführen lassen, werden wir den Auftragnehmer für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.
- 11.04 Wir sind berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen gegen den Lieferanten aufzurechnen oder zu verrechnen.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.01 der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 12.02 Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung und ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist Wien, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen.
- 12.03 Für aufgrund dieser Einkaufsbedingungen von uns getätigtes Rechtsgeschäft gilt österreichisches Recht. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrags ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich, Wien (Wiener Regeln) von mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendete Sprache ist deutsch.
- 12.04 Con-Tech Container behält sich jedoch vor, den Auftragnehmer ggf. auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.05 Die Anwendung des UN-Kaufrecht-Übereinkommens und entsprechende Transformationsbestimmungen sind ausgeschlossen.
- 12.06 Lieferanten, für welche die am 1.10.1993 in Kraft getretene Verpackungsverordnung gilt, sind verpflichtet, ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria bekannt zugeben oder uns mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgt werden. Fehlen derartige Angaben, sehen wir uns gezwungen, die Verpackung unfrei zu retournieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.
- 12.07 Änderungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abänderungen werden nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
- 12.08 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bedingungen unverändert fort. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige gelten, welche der rechtsunwirksamen bzw. rechtsgültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

